

V c
3821



L. 32

Q
ft

h



Gnädigste Antwort Schreiben/

Des Durchlauchtig-
sten/Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/
Herrn Johan Georgen/
Herzogen zu Sachsen/ Göllich/ Cleve vnd Berg/
des heiligen Römischen Reichs Erzmarschall
vnd Churfürst/ etc.

Das Erste: An die Abgeordneten des Könige-
reichs Böhmen.

Das Andere: An Landgraff Morizen zu
Hessen/ etc.

Das Dritte: An die Stände in Ober-
Rausitz.

Das Vierdte: An Herzog Christian/ vnd Hero-
zog Friederich Ulrichen zu Braunschweig
vnd Lüneburg.

Das Fünffte: An Herzog Johan Casimir
zu Sachsen/ etc.

Das Sechste: An Herzog Friederich Ulrichen
zu Braunschweig/ etc.

Daraus Seiner Churf. Gn. Gemüth vnd
Meynung der Böhmischen Unruhe hal-
ben zuvernehmen.

Bedruckt im Jahr Christi/ 1621.

BIBLIOTHECA
MUNICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

ll
m
g
W
d
B
W
S
d
t
d
a
v
g

S
g
h
t
f
d
d
d



I.
An die Abgeordneten des König-
reichs Böhmen.

Der Durchlauchtigste
Hochgeborne Fürst vnd Herr/ Herr
Johann Georg/ Hertzog zu Sachsen/ Sä-
lich/ Cleve vnd Berg/ des heiligen Römischen Reichs Ertz-
marschalch vnd Churfürst/ Landgraff in Thüringen/ Marg-
graff zu Weissen/ Burggraff zu Magdeburg/ Graff zu der
Marck vnd Ravensberg/ Herr zu Ravenstein/ Hat angehört
vnd vernommen / was die Abgeordneten des Königreichs
Böhmen/ die Wolgeborenen/ Edlen vnd Hochgelarten/ Herr
Wentzel der Eltere Bercka / Herr von Dauba vnd Reip/
Herr Friderich von Bila/ auff Rzelowitz vnd Chotomirs/
vnd Herr Georg Hauenschild von Fürstenfeld/ beyder Rech-
ten Doctor / im Namen der dreyen Evangelischen Stände
des Königreichs Böhmen Wündlichen vor: vnd anbracht/
auch Schriftlichen vberreicht vnd vberantwortet/ vnd auff
vorgehende gnugsame deliberation darauff sich nachfol-
gender gestalt resolvirt.

Anfänglichlichen nehmen höchstgedachte Ihre Churf.
En. die wegen der Evangelischen Stände vnterthenigst vnd
gehorsambste zuentbietung / vnd was demselben mehr an-
hengig gewesen/ gnedigst auff vnd an/ wündschen obbemeld-
ten Evangelischen Ständen gute nützliche/ vnd auff die wol-
farth des geliebten Vaterlands gerichtete Consilia, dadurch
des Königreichs Böhmen auffnehmen mehr befördert / dan
dessen vntergang vnd ruina vermehret vnd promovirt wer-
den möge.

W ij

Erinnern

Erinnern sich darbey gar wol / der vralten Pacten vnd
Erbeinigung / so zwischen dem Königreich Böhmen vnd
desselben rechtmessigen Besitzern / auch dem Chur: vnd
Fürstlichen Hause Sachsen auffgerichtet / vnd wie solche in
fester vnd steiffer observantz gehalten / vnd gute Nachbar-
schafft dardurch conservirt worden / Es haben auch Ihre
Churf. Sn. ihres theils an solcher fester vnd steiffer obser-
vantz nichts ermangeln lassen / sondern jedesmals dahin ge-
trachtet / das demselben zuwider nichts vorgenommen wer-
den möchte / so Dinnachbarlichen willen erregen / vnd auffhe-
bung solches vornehmen Bandes verursachen köndte / In-
massen dann obbemeldte Evangelische Stände S. Churf.
Sn. solches selbst jetzo zeugnüß geben müssen / vnd daher
zur danckbarkeit vnd aller dienstereweisung sich obligat be-
finden.

Insonderheit aber haben höchstgedachte Ihre Churf.
Sn. solchen von dero selben hochlöblichsten Vorfahren auff
Sie gebrachten guten Nachbarlichen Willen bey der ent-
standenen Böhemischen Vnrube desto mehr daher erschet-
nen lassen / ob die Evangelischen Stände dardurch zugewin-
nen / vnd von ihrem unverantwortlichen fürgenommenen
procedere abgewendet / vnd zu einer bessern / Ihnen vnd
dem Königreich fürtreghlichen resolution disponiret wer-
den möchten / Aber dessen allen ungeachtet erfahren müssen /
das die obangezogene vralte Erbvereinigung nicht allein
wenig in acht genommen / sondern auch neben anstellung ei-
nes neuen Regiments dieselbe gleicher gestalt dardurch
auffgehoben werden wollen / welches dann Seine Churf.
Sn. geschehen lassen müssen.

Hierbeneben zweiffeln Seine Churf. Sn. nicht / es
werde den Evangelischen Ständen gnugsamb wissend seyn /
wie

wie treuefertig Seine Churf. Gn. sich vmb componirung
vnd beylegung des Böhemischen Onwesens angenommen/
vnd nichts vnterlassen/ was nur zu erlangung solches zwecks
dienlichen gewesen / Wie aber Seine Churf. Gn. damit we-
nig danck verdienet / vnd die vorgeschlagene Interposition so
lange protrahirt vnd auffgeschoben / biß endlichen der nun-
mehr in Gott ruhenden Râys. Mayt. tödlicher abgang er-
folget/ Vnd ob wol Seine Churf. Gn. neben andern des hei-
ligen Römischen Reichs Churfürsten anderweit Interposi-
tion vorgeschlagen / derer sich auch die jetzige Röm. Râys.
auch in Ungern vnd Böhmen Königl. Mayt. submittiret,
das doch solche ebenergestalt nicht beliebet/sondern vielmehr
zu der jetzigen höchstgedachter Râys. vnd Königl. Mayt. oh-
ne vorgehende einige erkendniß/rejection, vñ neuen Wahl
geschritten / vnd dardurch gnugsamb / wie auch mit hernach-
folgender designation angedeutet worden / das man zu kei-
ner vergleichung lust vnd liebe hette / sondern vielmehr bey
dem angefangenem übeln procedere vnd vielfeltigen exor-
bitiren bleiben vnd verharren/ dann sich zu ruhe vnd friede/
vnd zu dem alten Regiment begeben wolte / Zu welches be-
hauptung dan starcke Confoederationes vnd verbündnisse/
auch mit den jenigen auffgerichtet / so man jedesmala für
Erb: vnd Erbfeinde der Christenheit gehalten / vnd dahin
getrachtet / wie mit einhelliger zusammensetzung solchen
Feinden abbruch geschehen/vnd die gantze Christenheit von
denselben erledigt werden möchte.

Weil dann höchstgedachte Ihre Churf. Gn. aus allem
vorgehendem/ vnd numehr fast Weltkündigem procediren
befunden/ daß alle gute Rathschläge wenig fruchten wollen/
vnd man mehr zur weiterung / als zu beylegung beliebung
trüge/ Haben Sie auch diosals mit ihren friedfertigen Ge-
dancken

dancken vnd vorhaben in Ruhe stehen / vnd dem Unglück /
wie gerne Sie es auch anders gesehen / seinen Rauff lassen
müssen / darbey aber sich getröstet / daß Sie das ihrige vnd
alle das jenige gethan / was nur zu hin : vnd beylegung sol-
ches Anwesens für rathsam erfunden werden können / vnd
dannhero bey der werthen Posteritet wol entschuldiget
seyn würde. Damit aber Seiner Churf. Sn. angrenzende
Lande nicht in gefahr gesetzt / auch der Röm. Käys. vnd Kö-
nigl. Mayt. wie von andern trewhertzigen Chur : vnd Für-
sten / also auch von Seiner Churf. Sn. der schuldige respect
erzeiget / vnd das heilige Römische Reich in gutem Fried
vnd Ruhe / sonderlich für dem Einfall der Ungern / Tartern
vnd Türcken gesichert werden möchte / Haben Seine Churf.
Sn. sich nothwendig in verfassung stellen / vnd neben andern
treweyferigen des Reichs Mitgliedern dahin ihre Gedan-
cken wenden müssen / wie doch einesmals die Böhemische
entstandene Anwesen gestillet / die Benachbarten alles be-
fahrenden Schadens gesichert / Fried vnd Ruhe widerge-
bracht / vnd das heilige Römische Reich bey seiner Hoheit vnd
Würde erhalten werde.

Vnd nach dem gnugsam bekand / daß die Röm. Käys.
auch König. Mayt. sich zu allen vorgeschlagenen friedlieben-
den Mitteln anerbotten / dieselbe aber nicht beliebet noch an-
genommen / sondern vielmehr die Thätligkeiten beharret
werden wollen / allen treweyferigen Mitgliedern aber / son-
derlich den semplichen des heiligen Reichs Churfürsten len-
ger still zusitzen / vnd zuzusehen / wie deroselben Obrigkeit
von Tag zu Tag mehr aggravirt, vernichtet vnd verachtet
werde / nicht gebären wil / So verhoffen Seine Churf. Sn.
Sie vnd andere treweyferige Stände des Reichs werden
nicht zuverdencken seyn / wann sie deroselben Oberhaupt bey
diesem

diesem jetzigen betrübten Zustand vnter die Arm greiffen/
vnd dasjenige thun vnd leisten/ dazu sie die pflicht vnd schul-
dige respect verbindet vnd verobligiret / In erwegung/ das
auch sonsten das heilige Römische Reich bey dieser Böhem-
schen Sache merklichen interessiret, in deme/ wie angedeu-
tet/ das höchste Haupt der Christenheit nicht wenig ladir
vnd verletzet / das Königreich Böhmen ein vornehmes
Reichs Lehen vnd Churfürstenthumb/ die Käys. Mayt. der
Siebende des heiligen Römischen Reichs Churfürst / vnd
sonsten vnerhört / daß ohne Consens vnd einwilligung des
Obersten Lehenherrn/ vnd vorgehende erkendniß/ einer des
Lehens entsetzt vnd beraubt/ vnd dem Churfürstlichen Col-
legio eine gefehrliche Einführung gemacht werden solte/
die gegen der werthen Posteritet nicht zuverantworten.

Wie aber Seine Churf. Gn. niemals auff Blutver-
giessen vnd schädliche Kriege ihr absehen gehabt / sondern
von anfang bis hiehero nach Fried/ Ruhe/ vnd widerbrin-
gung gutes vertrauens zwischen Herren vnd Untertanen
gestrebet: Also seynd Seine Churf. Gn. auch nochmals ge-
sinnet/ Vnd ob wol Seiner Churf. Gn. von der Röm. Käys.
auch zu Hungern vnd Böhmen Rön. Mayt. Commission,
das Königreich Böhmen vnd incorporirte Länder betref-
fende/ auffgetragen / Welche auch Seine Churf. Gn. wegen
des schuldigen respects, vnd daß obangeregte Commission
zu Fried vnd Ruhe gerichtet/ vnd dadurch die wahre Christ-
liche vnerfälschte / vnd in der vngewenderten Anno 1530.
auffgerichteten Augspurgischen Confession verfaßte Reli-
gion / vnd alle der Stände Privilegia vnd Freyheiten kön-
nen erhalten werden / vber sich genommen / So verhoffen
Sie doch zu Gott dem Allmechtigen / es könne solche Com-
mission ohne einigen feindseligen gewalt wol expedirt wer-
den/

Den/wann nur die Stände selbst den darzu lust vnd liebe tra-
gen / vnd mehr Fried vnd Ruhe / dann Dnruche vnd Un-
friede wünschen vnd begehren.

Alle Seiner Churf. Sn. Gedancken stehen / wie oben
angedeutet / auff Fried vnd Ruhe / erhaltung der wahren/
reinen Christlichen Evangelischen Religion / conservation
der Stände wolerlangten Privilegien vnd Freyheiten / vnd
wie darbeneben der Käyserliche vnd Königl. respect vnd
gehorsamb zuerhalten / vnd bey dem jenigen ein jeder zuschü-
tzen / was demselben von Gottes vnd Rechtswegen zustehet
vnd gebühret. Da nun die Evangelische Stände darzu
lust vnd liebe / achten Seine Churfürstliche Sn. davor / es
sey hierzu ohne einige feindseligkeit zugelingen / auch viel
besser / als wann man alle angezogene Privilegia vnd Frey-
heiten / sonderlich aber die wahre Christliche unverfälschte
Religion auff den vngewissen ausgang des Krieges / vnd des
wandelbaren Glücks setzet / Welches dann alles die Evange-
lische Stände in Oesterreich ob der Ens wol erwogen / der
Röm. Käys. auch Königl. Mayt. anerbottenen Gnade vnd
Güte sich vntergeben / vnd dardurch die wahre Christliche
Religion erhalten / sampt allen ihren Privilegien vnd Frey-
heiten / dargegen aber alle feindseligkeit / Land vnd Leute
verherrung / vnd was sonst der Krieg nach sich zeucht / ab-
gewendet vnd verhütet. Da aber bey voriger Meynung /
vnd bey dem jetzigen schwärigen Dnrwesen / Landes verderb:
vnd verwüstung / vnd vielfeltigen erfolgtem Blutvergießen
man zuverharren begieriger / So müssen Seine Churf. Sn.
es zwar geschehen lassen / wollen aber verhoffen / es werden
zu jederzeit die Evangelischen Stände solcher vielfeltigen
gethanen trewhertzigen Vermahnungen sich erinnern / vnd
da die Sach einen andern vnd gefehrlichem Ausgang ge-
winnet

winnen solte / Seine Churf. Sn. alsdann entschuldigt nehmen vnd halten / vnd dessen versichert seyn / das es S. Churf. Sn. lieber anders gesehen / vnd so gut gemeynet / als Sie es mit deroselben eigenen Vnterthanen meynen können vnd sollen.

Die den Währerischen Ständen abgenommene Arma, vnd das ihnen solche widerumb gefolget werden möchten / betreffende / Da wolten Seine Churf. Sn. nichts liebers / als daß sie gegen den Ständen sich wilfehrig erzeigen köndten / Dieweil es aber nicht allein wider die ausgegangene Käyserliche ernste Mandata lauffen wil / welchen Seine Churf. Sn. gehorsambst nachzuleben schuldig / Sondern auch die abgenommene Wassen ohne begrüssung Seiner Churf. Sn. aus dem Land geführet werden wollen / vnd man sich disfalls bey den geordneten Zollstädten nicht angeben / So wird man Seine Churf. Sn. aus diesen vnd andern mehr Ursachen billich entschuldiget halten vnd nehmen.

Vnd dis haben höchstgedachte Ihre Churf. Sn. den Abgeordneten der dreyen Evangelischen Stände zu dero resolution, auff gethane Werbung erfolgen lassen wollen / denen Ihre Churf. Sn. so wol als den Evangelischen Ständen mit Churfürstlicher Sn. wol zugethan vnd gewogen.

Signatum Dresden den 17. Augusti,

Anno 1620.



3

II. An

An Landgraff Morizen zu Hessen / etc.

Unsere freundlich Dienst vnd was Wir mehr
 Liebs vnd guts vermögen zuvor / Hochgeborne
 Fürst / freundlicher lieber Vetter / Vater vnd Sevatter / E.
 Ed. den 11. Augusti zu Cassel datirtes Schreiben ist vns den
 21. desselben wol eingeliefert worden / daraus zur gnüge
 vernommen / was E. Ed. des Marquis Spinola auffzug
 vnd fortmarchirung halben / bey vns freundlichen suchen
 vnd bitten.

Wie wir nun / das des Marquis Spinola auffzug mehr
 als allzugewiß / gleichmesige Avisen, auch ferner diese nach-
 richtung erlanget / das gedachter Marquis seine Armée in
 Dreyen vnterschiedlichen Hauffen getheilet / vnd allbereit
 mit dem meisten Volck nicht weit von Franckfurt am Mayn
 angelanget / Also seynd Wir auch von vnterschiedlichen Or-
 ten / Insonderheit aber des Ertzhertzen Alberti Ed. be-
 richtet / daß dieser Zug der Röm. Käys. auch in Ungern vnd
 Böhem Königlichen Mayt. von der Königlichen Wr. in St.
 spanien vnd Seiner Ed. zum besten / vnd zu dem ende vor-
 genommen / höchstgedachter Ihrer Käys. vnd Königl. Mayt.
 zu denen ohne gnugsame Ursach vnd einiges vorgehendes
 Erkendnuß. entsatzten Königreichen vnd Ländern wiede-
 rumb zu helfen / vnd bey dem jenigen zu schützen vnd hand-
 zuhaben / so höchstgedachter Ihrer Käys. vnd Königl. Mayt.
 von Gott / Rechts vnd Billigkeit wegen zustehet vnd gebüh-
 ret / Nicht aber einen einigen Standt im Reich zu beleidigen /
 oder jechtwas zu attentiren vnd vorzunehmen / so wider den
 auffgerichteten Religion vñ Propheanfrieden lauffen möchte /
 Wofen

Wofern man nicht selbst zur Thätigkeit beschreibet / solches der Käyser- vnd Königlichen Mayt. zu gutem geworbenes Kriegsvolck am fortmarchiren hindern / feindseliger weise attackiren, oder sonst den Käyser- vnd Königlichen Mayt. wiederwertigen sich anhengig machen wird / Inmassen dann gedachtes Erzhertzogs Alberti Ed. so wol Marquis Spinola sonder allen zweiffel. gegen den Ständen des Reichs sich dessen gleichfalls wird erklärt haben / auch von höchstgedachter Käys. vnd Königl. Mayt. ic. gleichmässige Sincerirung erfolget seyn.

Wann dann E. Ed. mehr dann gnugsam bewust / was für vnverantwortliche procedere vnd ungehörtes exorbitiren von den Ständen der Kron Böhemb vnd andern Ländern / gantzer zwey Jahr nacheinander vorgenommen / wie die Käys. vnd Königl. Mayt. ohne einig vorgehendes erkendniß rejicirt, zu einer neuen Wahl vnd folgendes designation, vnd endlichen / zu dessen behauptung / vngewöhnlichen Confoederationen vnd Verbündnissen geschritten worden / auch die jenige mit darein gezogen / die man allweg vor Ertz- vnd Erbfeinde der Christenheit gehalten / vnd conjunctis viribus denselben sich opponirt. Dargegen aber derselben nicht unbekand / was massen die Käys. vnd Königl. Mayt. mit einhelliger Stimme zu einem Könige erwehlet / gesalbet / gekrönet / von allen Ländern dafür auff- vnd angenommen / die huldigung geleistet / von der verstorbenen Käys. Mayt. belehnet vnd bey abgewichenem Wahltag den sämtlichen des Reichs Churfürsten vor den Siebenden Churfürsten erkennen / vnd ad sessionem & conclave gelassen worden. So wird ja höchstgedachte Ihre Käys. vnd Königl. Mayt. niemand verdencken / wann Sie der in allen Rechten zugelassenen Defension sich gebrauchen vnd dahin

müßliches fleißes trachten / wie Sie sich bey solchen recht-
messiger weise erlangten Königreichen vnd Ländern schüt-
zen vnd handhaben / viel weniger die jenigen in vngleichem
verdacht ziehen / die / als nahe Anverwandte vnd trewe des
Heiligen Römischen Reichs Mit Glieder Ihrer Kayser- vnd
Königlichen Mayt. in solchen Ihren zugestandenem drang-
salen vnter die Arm greiffen / vnd bey dem jenigen manute-
niren helfen wollen / was Sie mit rechtem Titul überkom-
men / vnd mit fug derselben nicht kan / noch mag entzogen
werden.

Weil dann des Marquis Spinola vorgenommene
Krieges Armada zu dem ende gerichtet / die von des Ertzher-
zogen Ed. vns zugeschriebene erklerung von derselben / so
wol auch Marquis Spinola den Ständen des Reichs ohne
allen zweiffel erfolget / oder doch in kurtzen geschehen wird /
Als sehen Wir nicht / warumb E. Ed. sich sich etwas gefähr-
liches zubefürchten / so derselben Land vnd Leuten zuste-
hen köndte / Sie wolten dann den Marquis Spinola an sei-
nem fortzuge hindern / der Kayf. vnd Königl. Mayt. wieder-
wertigen beystehen / vnd dahero Ihr vnd Ihren Landen
selbsten Unglück vnd Ungelegenheit zuziehen. Unsers
theils hetten Wir diese jetzo nunmehr vorhandene vnd auff
die Beine gebrachte Kriegesmacht gantz gerne verhütet / vnd
vnsere geliebtes Vaterland / vnd das gantze Römische Reich
in besserer ruhe / fried vnd einigkeit gesehen / dann sichs jetzo
befindet / Desentwegen es auch an trewhertzigen Erjnnern /
Vermahnen vnd Warnungen nicht ermangeln lassen / Wann
Wir nur die folge gehabt / vnd andere neben vns so viel
Wasser / als Oel zugetragen hetten.

Weil es aber alles vergeblich gewesen / vnd man lange
zeit mit anzündung eines solchen nunmehr hellbrennenden
Feyers

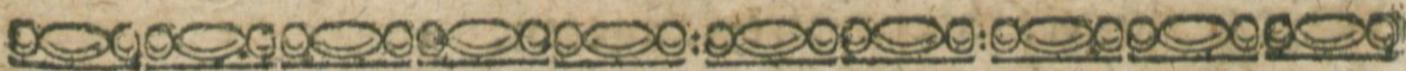
Lebens umgangen / So müssen Wir es auch / als der Wir
Uns solches zu dempffen gar zu wenig befinden / dahin ge-
stellet seyn lassen / vnd dessen getrösten / daß alles wider Un-
sern willen geschicht / vnd Wir die geringste vrsach darzu
nicht geben. Der getreue Gott verleyhe allerseits nochmal
friedliebende gute consilia vnd dirigire es zu einem solchen
ende / wie es ihme gefällig / vnd vns allerseits nützlich vnd
erspriesslich.

Darbey Wir dann jederzeit der auffgerichteten vnd
geschwornen Erbverbrüderung vnd Einigung werden ein-
gedenck seyn / vnd dafern E. Rd. zu einiger Thätigkeit nicht
vrsach geben / Wir auch bey diesen sorglichen vnd gantz ge-
fährlichen zeiten mit Unserer eigenen Landes Defension
nicht werden occupirt vnd beladen seyn / deroselben gemäß
Uns also bezeigen / wie es der Buchstabe besaget / vnd die zeit
vnd gelegenheit es selbst geben vnd zulassen wird. Wolten

Wir E. Rd. in Antwort nicht bergen / Dero Wir ange-
nehme Dienste zuerzeigen willigster dann wil-

lig. Datum Dresden den 25. Augusti,

Anno 1620.



III.

An die Stände in OberLausitz.

Unsern Grusz zuvor / Ehrwürdige / Edle /
Weste / Ersame vnd Weise / lieben Andächtige vnd
besondere / Was die Röm. Käys. auch in Ungern vnd Böh-
men Königl. Mayt. vnser allergnedigster Herr vns vor eine
Commission das Marggraffthumb OberLausitz betreffen-
de / gnedigst auffgetragen / das giebet beygelegte Copey / so
aus dem wahren Original vidimirt, mit mehrern.

B III

Obwie

Ob Wir nun wol nichts liebers gesehen/ als daß Wir mit solcher Commission verschonet werden können/ Nach dem Wir Uns aber höchstgedachter Käyserl. vnd Königl. Mayt. zu gehorsamen/ vnd bey dero jetzigem zugestandenem Angelegenheiten/ derselben als des Königreichs Böhmen/ vnd was deme anhengig/ Obersten Lehnherrn/ vnd vornehmen Wittchurfürsten/ welcher bey jüngst zu Franckfurt am Mayn gehaltenem/ vnd vollbrachtem Wahltag dafür von den sämtlichen Churfürsten erkennen/ auff: vnd angenommen worden/ vnter die Arm zugreifen schuldig befunden/ haben Wir Uns mit angeregter Käyserl. vnd Königlichem Commission dannenhero vnd vmb so viel desto williger beladen lassen/ weil Wir aus obangedeuter Commission gnugsam vernommen/ daß höchstgedachte Käys. vnd Kön. Mayt. nochmals Käyserliche vnd Königliche Milde vnd Gnade bey allen den jenigen/ so sich zum gehorsamb ergeben werden/einzuwenden/ vnd andere schärffere vnd Land vnd Leuten nicht zuträgliche Wege abzuschaffen entschlossen/ vnd Wir Unsers theils die vom anfang des entstandenen Böhmischen Unwesens bis hiehero gehabt/ vnd zu Fried vnd Ruhe gerichtete Intention erlangeten.

Damit aber mit solcher Commission lenger nicht verzogen/ sondern dieselbe zum gebührlichen effect gebracht werde/ vns anhero in die nähe begeben/ vnd solche euch durch gegenwertigen vnsern abgefertigten insinuiren vnd notificiren lassen wollen/ Vnd weil aus dero selben Ihrer Käys. vnd Königl. Mayt. gemüth vnd meynung gnugsam zuvernehmen/ wie nochmals dieselbe Väterlichen vnd Käyserlichen gesinnet/ alles des jenigen/ was bishero vnderantwortlicher weise vorgangen/ vnd wider Ihrer Käys. vnd Königl. Mayt. Person/ Ampt/ Hohheit/ Dignitet vnd Würde vor-

de vorgekommen/ vnd dessentwegen verübet worden / zuver-
gessen/ vnd Käyserliche vnd Königlichche Gnade vor die scherffe
einzuwenden / wann man nur auch selbst in sich gehen / zum
schuldigen gehorsam begeben / die hochverletzte Käyserl. vnd
Königl. Mayt. dardurch sänsftigen / vnd die sonsten vorhan-
dene schärffere Mittel abwenden würde.

Als wollet Ihr sampt vnd sonders die vns auffgetra-
gene Käys. vnd Kön. Commission, vnd dessen gantzen In-
halt wol erwegen / das solche euch allen / ewern Weibern /
Kindern / auch Haab vnd Gütern zum besten angeordnet /
vnd von Vns vbernommen reifflichen / vnd diß darbey con-
sideriren, daß durch kein ander Mittel der werthe vnd liebe
Fried widergebracht / alle Käys. vnd Königl. gefaste Gn-
gnade abgeschafft / vnd die gedrawete vnd verhandene Krie-
gesmacht / dardurch nichts anders / als verheer : vnd verwü-
stung zubefahren / abgestellet werden könne / denn wann die
Käys. vnd Kön. angebotene milde vnd gnade / mit vnterthä-
nigster danckbarkeit acceptirt, vnd die jenige Pflicht in acht
genommen wird / damit Ihr allbereit der Käys. vnd Kön.
Mayt. zugethan / vnd denselben nie entbunden worden / dar-
bey ihr denn wol in acht zunehmen / daß ihr kein einzige er-
hebliche Ursachen gehabt / von höchstgedachter Käys. vnd
Kön. Mayt. euch abzuwenden / alldieweil ihr sampt vnd son-
ders von derselben niemals offendirt, vielweniger in jecht-
was gravirt, sondern vielmehr hierinne der vorgehenden
Länder Exempel nachzufolgen / per majora seydt vberstim-
met worden. Vnd nach dem periculum in mora, die Zeit
vnd diß bey handen habende Kriegervolck / zu verhütung al-
lerhand vngelegenheit / eylfertigkeit erfordert vnd keines
verzug leiden wil. Werdet Ihr euch sampt vnd sonders in-
nerhalb drey Tagen von zeit dieser insinuation anzurech-
nen /

nen / durch einen Ausschuß aus ewrem Mittel oder andere
Vollmechtige abgeordnete (welchen wir krafft dieses / vnd
bey vnsern Churfürstlichen Worten / ohne gefahr zu vns
zu: vnd abzuziehen ein sicher Bleit hiermit ertheilen) gegen
Uns Categoricè rund / vnd ohne einigem anhang erklären
vnd verobligiren, solchem insinuirtem Râys. vnd Königl.
Mandato ein gehorsame gnüge zu thun / vnd demselben al-
lenthalben nachzugeleben / Inmassen wir dann euch sampt
vnd sonders hiermit Väterlich vnd gnädiglich / so hoch Wir
können vnd sollen / erjnkern vnd anermahnen / solchem Râys.
Mandato nicht zu widersetzen / die angebotene Gnade nicht
auszuschlagen / Euch / ewre Weiber / Kinder / auch Haab vnd
Gut / insonderheit aber erlangte Privilegia, Freyheiten /
Recht vnd Berechtigkeiten / vnd das höchste vnd wertheste
Kleinot ewerer Seelen / die einige wahre Christliche reine
Religion / wolzubetrachten vnd in acht zunehmen / vnd nichts
zu vnterstehen / so allem vorgehenden nachtheil / schaden vnd
schmälerung zuziehn / vnd ein ansehen einer widersetzlig-
keit haben möchte.

Von solchem löblichen Proposito sol euch nicht abehal-
ten die mit andern Ländern auffgerichtete Confoederation,
vnd das dahero besorgende Unheyl / Alldieweil doch ange-
regte Confoederation ohne das nicht gültig / von der Râys.
vnd Königl. Mayt. allbereit cassirt vnd auffgehoben / vnd
jhr weder zu Kriegs: noch Friedenszeiten derselben frucht-
barlich zugenießen. Wir seynd auch erbötig / euch sampt vnd
sonders gegen männiglichen zuschützen vnd handzuhaben /
wegen der Râyser. vnd Kön. Mayt. ewers bißhero begange-
nen excess halber / auff vorgehende ewre erkendnuß vnd
schuldige accommodirung, gnedigsten perdon zuertheilen /
zu gnaden auff: vnd anzunehmen / vnd solche confirmation
ewerer

ewerer Privilegien, Freyheiten/ Rechten vnd Berechtigkeiten / insonderheit aber der wahren Christlichen Religion halber zu wege zubringen vnd zuerlangen / daß Ihr sampt vnd sonders dessen allen gnugsamb sollet gesichert seyn / vnd euch darob zuerfrewen / vnd Uns vnterthenigst zudanken vrsach haben.

Wir bezeugen mit Gott vnd reinem guten Gewissen / daß wir hierunter nichts anders suchen / als Friede / Ruhe / Einigkeit / vnd ewer allerseits wolffahrt / auffnehmen vnd gedeyen / dargegen aber alle bevorstehende Vngelegenheiten / Blutvergiessen / Land vnd Leute verwüstung / so viel immer möglich / vnd Ihr selbst zulassen wollet / von Euch / ewern Weibern / Kindern / Haab vnd Gütern abzuwenden / dessentwegen Wir dann vns anhero vorsehet / zwar mit vnserm zu Ross vnd Fuß geworbenem Kriegsvolck / nicht aber als ein Feind / sondern als ein Freund / Käys. verordneter Commissarius vnd getrewer Nachbar / der es je vnd allezeit mit euch sampt vnd sonders trewlich gemeynet / ewern Nutz befördert / vnd vor schaden gewarnet / euch nicht zubetrüben / sondern zu erfrewen / nicht zu oberweltigen / sondern gegen männlichen zubeschützen / vnd vor allem vberfall zuverthedigen.

Werdet Ihr euch nun / wie Unser vertrauen zu euch gestellet / vnd ewer allerseits nutz vnd frommen erfordert / gehorsamlich accomodiren, habt Ihr allbereit erlangt / was Ihr gewüntzschet vnd begehret / Solte aber das Wieder- spiel euch belieben / erfahren wir zwar solches / vnd das Ihr ewre vnd alle der ewrigen zeitliche wolffahrt / erlangte Privilegia vnd Freyheiten so wenig in acht nehmet / vnd dem Vnglück vnterwerffet / vngern / werden aber doch bey männlich / sonderlich aber bey euch selbst entschuldiget seyn /

S

WANN

wann Wir als dann das jenige ferner vor die Hand nehmen
müssen/was angeregte Commission erfordert / darzu Ihr
es aber nicht kommen lassen / vnd ein solches auff euch laden
werdet/ so Ihr gegen allen friedliebenden/ vnd der werthen
Posteritet nicht verantworten können.

Erwarten hierauff ewre runde/ teutzsche/ vnd ohne ein
igen anhang erforderete erklärang / deren Wir sampt vnd
sonders mit Churfürstlichen gnaden wol zugethan
vnd gewogen. Datum Stolpen den 26.

Augusti, Anno 1620.



IV.

An Herzog Christian / vnd Herzog
Friederich Ulrichen zu Braunschweig
vnd Lüneburgk.

Unsere freundlich dienst/ vnd was Wir mehr
liebs vnd guts vermögen zuvor/ Hochwürdiger vnd
Hochgeborne Fürsten/ freundliche liebe Oheim/Schwäge-
re/Sohn vnd Sevatter.

Ewre REd. Schreiben ist Uns gleich überliefert wor-
den / da Wir von Unserm Bergk Schloß Stolpen im auff-
bruch vnd fortzug gewesen gegen dem Marggraffthumb O-
berlausitz / die von der Röm. Käys. auch in Ungern vnd
Böhmen Königlichem Kayt. uns auffgetragene vnd dem
gemeinen wesen zum besten übernommene Commission zu-
verrichten / Aus welchem Wir verstanden/ was beyderseits
Ewre REd. des betrübtten im heiligen Römischen Reich sich
befindenden Zustands halber erinnern / wie Sie vermey-
nen/ daß denselben durch Unsere / vnd anderer vornehmer
Stände

Stände Interposition zuhelffen/ dessenthalben förderlichst
communication anzustellen / vnd de modo procedendi zu
tractiren. Besinden nicht allein daraus Ewrer REd. rühm-
liche sorgfältigkeit / welche Sie vor die Wolsahrt des heilli-
gen Römischen Reichs tragen / darumb sie billich zuloben
vnd zurühmen / sondern bekennen auch mit denselben gar
gerne / das desselben zustand so perturbatus, arg vnd böß / das
allem ansehen nach / wo nicht eine gantzliche ruin der schönen/
herrlichen vnd wolverfasten harmony, darbey sich männi-
glichen bißher wol befunden / doch eine dismembratio des
Reibes dahero zubefahren / dieweil der Keyserliche respect
bey vielen ziemlich gefallen / die Reichs Constitutiones vnd
verfassungen nach eines jeden gutbedüncken wollen verstan-
den vnd ausgelegt werden / das mißtrawen auch vnter den
sämpftlichen Ständen also ober hand genommen / das fast
niemand weiß / weme sicherlich zu trawen / oder was zuthun
oder zulassen / Welches dann alles bey entstehung des Böh-
mischen Unwesens nicht wenig vermehret worden / In de-
me vnter desselben pretext männiglich sich in verfassung ge-
stellet / vnd die verhandene vnd im Römischen Reich ereu-
gende gravamina mehr armis, denn amicabili compositio-
ne erlediget werden wollen / wie solches der Unions- vnd
Correspondentztag zu Nürnberg / vnd von daselbst aus an
die Catholischen Stände gethanes Schreiben mit mehrern
bezeuget / Dahero dann erfolget / daß die Catholischen Stän-
de sich in solche starcke verfassung eingelassen / als jemals bey
Menschen gedencen geschehen. Wie aber nun solchem vor-
gehenden allem zu remediren, vnd die von beyderseits Uni-
onen ergriffene vnd in Händen habende arma zu suspendi-
ren oder abzustellen / Da wollen Wir lieber Ewrer REd.
vernünfftige Gedancken anhören / denn Unserer eröffnen.

S ij

Es ver.

Es vermeynen zwar Ewre REd. wann vor dem Wahl-
Tag den Böhemischen Ständen re adhuc integrâ in ihren
vnterschiedlichen postulatis, so weit dieselbe in klaren Brieff
vnd Siegeln / Rechten / vnd dem herkommen fundirt, eine
ziem- verwahrliche satisfactio geschehen / folgendes bey der
Wahl denen gravaminibus, so viel deren in Händen eines
Römischen Käysers gestanden / were abgeholfen worden / es
solte nicht wenig zu auffhebung des mißtrauens vnter den
Ständen / vnd anrichtung bessers verständnis dienlichen ge-
wesen seyn / Welches Wir zwar an seinen Ort stellen / Ewern
REd. aber hierbey vnangefügt nicht lassen können / daß we-
gen der Böhemischen vnruhe an guthertziger trewer Stän-
de Interposition es nicht gemangelt / welche eben zu dem en-
de vorgeschlagen / vnd vber sich genommen worden / damit
der Käyserliche vnd Königlichche / vnd also der höchsten Obrig-
keit respect vnd gehorsamb möchte erhalten / alle gefehrliche
consequentien abgeschafft / zugleich aber auch die Stände
bey ihren erlangten Majestätbrieffen / Rechten vnd Berech-
tigkeiten / Freyheiten vnd Privilegien geschützet vnd ge-
handhabt werden / Wir wolten auch gehofft haben / wann
man die folge haben können / vnd dergleichen anermah-
nung / erinnern / flehen vnd bitten / von andern Ständen /
gleich von Uns auch erfolget / es solte ad periculosam illam
mutationem regiminis vnd desperatos illos terminos, da
man auch Türcken vnd Tartarn zu sich zeucht / vnd mit den-
selben die friedliebende / vnd welche nicht alle böse Consilia
recht sprechen wollen / bedröwet / nicht kommen vnd gelanget
seyn. Wie man aber sich zu solchen anerbottenen Interpositi-
onen gegen Chur- vnd Fürsten / vnd dem gantzen Chur-
fürstlichen Collegio bezeuget / die erste von einer zeit zur
andern protrahirt, mit vnnötigen behelffen auffgezogen //

vorn

von den Interponenten vbel vnd schimpfflich geredet / die
andere aber von dem gantzen Churfürstlichen Collegio
herrührende / vor der Faust abgeschlagen / zur neuen Wahl
darauff geschritten / vnd dardurch alle Mittel zur Composi-
tion abgeschnitten / Dnangesehen / die jetzige Röm. Käys.
auch Röm. Kayt. sich darzu bequemet / den Ständen ihre
Privilegia vnd alle Freyheiten vnd Berechtigkeiten derge-
stalt confirmiret, wie es der von sich gegebene Revers erfor-
dert / vnd von der verstorbenen Käys. vnd Königl. Kayt.
geschehen / das ist Reichskündig / kan vnd mag auch E. R. K. D.
nicht vnwissend seyn / Daß also nunmehr Wir nicht sehen /
wie den Sachen zurathen oder zuhelffen / sondern betrüben
Uns viel mehr / daß man alle Privilegia / Freyheiten / Recht
vnd Berechtigkeiten / ja das höchste Kleinod der Seelen / vn-
sere wahre Christliche reine vnd vnverfälschte Religion viel
lieber wil auff die spitze des Schwerds / vnd vngewissen aus-
gang des Kriegs vnd Glücks setzen / als durch vorgewesene
Interposition dieselbe erhalten / Welches wider Unsers wil-
len vnd Intention geschiehet / aber nicht zu endern / es lencke-
te dann nochmals die Göttliche Allmacht der Menschen Be-
müthet dahin / daß sie von ihrem schädlichen vorhaben ab-
stünden / vnd erkennenen / was Ihnen vnd den ihrigen gut
oder böse were / darumb die Göttliche Allmacht inniglicher
zubitter.

Betreffende aber die im Reich entstandene gravamina
da wünschten Wir Unsers theils von hertzen / daß entwe-
der keine weren / oder denselben der billigkeit nach / durch den
im heiligen Römischen Reich hergebrachten modum abge-
holffen würde / Inmassen dann Wir mit trewhertzigem er-
innern an gehörigen Orten nichts haben ermangeln lassen /
den Inter- oder Composition Tag auch zum öfftern gera-

L iij

then //

then / Wolten auch in der unzweiffelichen zuberficht gestanden seyn / wann der Tödliche Abgang der Röm. Käyserl. Mayt. nicht wer erfolget / die gantz gefehrliche vnd noch werende Böhemische Vnrube entstanden / vnd gleichsamb gantz Teutschland vmbgriffen hette / man würde jchtwas näher zusammen gerückt / vnd auffs wenigste ein guter anfang zu entledigung solcher gravaminum gemacht worden seyn. Bey abgewichenem Wahltag hat es sich dahero nicht schicken wollen / das theils Churfürsten in der Person bey demselben nicht gewesen / die gegenwertige zu ihren Landen wegen der bevorstehenden Befahr geeilet / das newerwehlte Haupt aber keine gnugsame information gehabt / vnd in solchem wichtigen Werck ein Römischer Käyser ohne vorbewust der Churfürsten nicht pflaget zu procediren, sonderit dasselbe inhalts der Capitulation vnd Reichsverfassungen geschehen mus. Es haben aber die jetzige Röm. Käys. auch Königl. Mayt. so viel Wir nachrichtung erlanget / alsbald nach dem Wahltag / sich dergestalt bey dem zu Nürnberg gehaltenem Union- vnd Correspondenz-Tage / gegen denen daselbst versamleten Ständen durch den Graffen von Hohenzollern / als Ihrer Mayt. Abgesandten / der gravaminum halber erklären lassen / daß gedachte Stände damit zufrieden gewesen / solches auch gegen Ewern REd. vnd des Niedersächsischen Kreisses Ständen / durch andere Abgesandten widerholet / Zweiffeln auch nicht / Ihre Käyserl. Mayt. werde derselben erbieten würcklichen nachkommen / wann sie nur der jetzigen grossen drangsal entlediget / vnd zu dem Ihrigen widerumb geruhiglich gelanget seyn.

Nicht wenig seynd zwar die Catholischen Stände disgustirt worden / daß man von Nürnberg aus denselben eine harte zumuthung thun lassen / sich innerhalb gewisser vnd bestimbter

bestimpter zeit zuerkennen / ob Sie denen gravaminibus, welche die Unirten Evangelische Stände zu keiner Composition kommen lassen köndten / ihre abhelfliche maß durch richtige erklerung geben wolten / vnd dasselbe für eine zündtigung gehalten. Weil aber durch den Ulmischen Accordo solches alles auff lindere wege gerichtet / vnd die gravamina bis zu gelegener zeit ausgesetzt / wird es darbey auch billich sein bleiben haben.

Unsers theils sehen Wir bey jetzigen sorglichen vnd betrübten zeiten kein bessers vnd bequemers Mittel / Wir legen auch die Sache hin wo wir wollen / als daß ein jedweder trewer Stand der Röm. Käys. Mayt. bey jetzigem ihrem betrübten Anlügen vnter die Arme greiffe / das Böhemische Unwesen / als den Brunquell / daraus alle jetzige Ungelegenheiten entspringen / helffe stillen / den Käyser - vnd Königlichem respect vnd gehorsam erhalten / vnd alsdann nach dempffung solcher entstandenen Vnrube / neben Uns vnd andern trewhertzigen Ständen bemühe / wie auch dem Römischen Reich in dero Anlügen geholffen / die erledigung der gravaminum dem Rechten vnd den Reichsverfassungen gemiß erfolgen möge. Damit wird Herrn vnd Untertanen gedienet / der Obrigkeit schuldiger gehorsam conservirt, die Stände vnd Untertanen bey ihren Privilegien / Freyheiten / Recht vnd Berechtigkeiten gehandhabt / schedliches Blutvergiessen / vnd verwüstung Land vnd Leute verhütet / der werthe Friede widergebracht / alles besorgende Unheil von dem ausländischen eingeführtem Kriegsvolck abgewendet / Insonderheit unsere wahre Christliche reine vnd unverfälschte Religion erhalten / vnd auff die werthe vnd liebe Posteritet gebracht werden.

Zu dem

Zu dem ende / wie wir mit Gott vnd reinem Gewissen
bezeugen / haben Wir beygefügte Kayser- vnd Königliche
Commission vber vns genommen / den Ständen inhalt
der Beylage solche insinuirt, vnd mit Unserm Kriegsvold
an die Brentze des Wargggraffthumbs Oberkauff gerückt /
der zuversicht / es werden die Stände angeregtes Wargggraff-
thumbs (wie von etlichen allbereit geschehen) die Kayser-
vnd Königliche milde Gnade / auch Unsere sorgfältigkeit er-
kennen / vnd sich also bequemen / wie es ihre eigene Wolfart /
vnd dero selben auffnehmen erfordert / vñ Wir es von grund
unsers Hertzens wünschen.

Ersuchen demnach Ewre REd. hiermit freundlich /
Sie wollen solche Unsere Gedancken ihnen nicht mißfallen /
vnd dero selben Friedfertigkeit / vnd gegen der höchsten G-
brigkeit tragende gute zuneigung auch jetzo in dieser Ihrer
Wart. drangsaler erscheinen lassen / mit Rath vnd That bey-
springen / vnd das geliebte Vaterland / so wol gantze Rö-
mische Reich widerumb zu Fried vnd Ruhe bringen / vnd
von allem bevorstehendem Unglück entledigen / Unsere vor-
genommene expedition anders nicht auffnehmen vnd ver-
stehen / als daß sie zu angedeutem Zweck gerichtet / gegen an-
dern auch / die widriger opinion vnd meynung seyn möch-
ten / Uns dieser gestalt entschuldigen.

Vnd Wir haben es Ewern REd. zur widerantwort
nicht verhalten sollen / Denen Wir angenehme Dienste
vnd Freundschaft zuerzeigen willig. Datum

Bischoffwerda / den 5. Septembris,

Anno 1620.



V. Au

An Herzog Johann Casimir zu Sachsen/ etc.

Unser freundlich Dienst/ vnd was Wir mehr
liebs vnd guts vermögen zuvor/ Hochgeborne Für-
sten / freundliche liebe Vettern / Brüder vnd Bevattern.
Ewrer REd. beyde Schreiben den 28. Septembris datirt/
seynd Uns den 10. Octobris allhier auff der Königlichen
Burgk zu Budissen durch den Curierer wol eingehändiget
worden/ daraus Wir mit mehrern verstanden / was der
Churfürst Pfaltzgraff / sampt den Directorn des König-
reichs Böhemb / so wol Landgraff Moritzen zu Hessen REd.
bey Ewren REd. gesucht / vnd dieselbe Uns freundlich an-
deuten Bedancken Uns der beschehenen Communication
freundlichen / vnd wie Wir solche nicht anders / als trewlich
vnd wolgemeynt auff- vnd annehmen / vnd E. REd. behar-
liche Liebe vnd gute affection gegen Uns vnd Unserm Hau-
se vermercken vnd spüren: Also können Wir E. REd. vnan-
gefügt nicht lassen / daß die Drey Evangelische Stände der
Kron Böhemb kurtz vor Unserm auffzug in das Marggraff-
thumb OberRansitz/ etliche ihres Wittels nacher Dresden
zu uns abgefertiget / vnd eben dieses Wünd- vnd Schrift-
lichen vorbringen lassen / was bey E. REd. geschehen vnd er-
folget. Darauff Wir Uns dann dergestalt Schriftlichen
erkläret / wie die Beylage sub A. mit mehrern besaget.

Vnd weil daraus gnugsam zuvernehmen / das Unsere
intentiones vnd vorhaben allein zu Fried vnd Ruhe / er-
haltung der Stände Freyheiten vnd Privilegien / Inson-
derheit aber fortpflanzung Unserer wahren Christlichen/
vnd

Gewissen
Königliche
inhalte
egsvold
gerückt/
rggraff
Käyser-
gkeit er-
Volfart/
n grund
andlich/
ffallen/
sten G=
r Threr
at bey-
tze REd-
en / vnd
ere vor-
nd ver-
gen an-
n möch-
ntwort
Dienste
7. An

vnd in der Augspurgischen Confession begriffenen Religi-
on gerichtet / Inmassen solches auch die Uns auffgetragene
Käyserliche Commission, vnd Unser an die Stände des
Marggraffthumbs Oberlausitz gefertigtes Ausschrei-
ben / inhalts der beygefügten Abdrücke sub B. C. im Buch-
staben gnugsam bezeugen / So hetten Wir Uns nicht verse-
hen können / daß Unsere friedfertige / vnd zum gebührlichen
respect vnd gehorsam gegen die Röm. Käys. auch in Un-
garn vnd Böhemb Königl. Mayt. gerichtete actiones vor
Feindseligkeiten geachtet / vnd Wir alsbald im Namen
Chur Pfaltzens / in offenen Patenten für einen Feind aus-
geruffen / vnd alle commercia, so zwischen der Kron Bö-
hemb vnd Unsern Landen / zu der Unterthanen Nutz vnd
frommen / vnd der Herrschafften auffnehmen bißhero gepflo-
gen worden / auffgehbt vnd verboten werden sollen / In
fernerer erwegung / das zu benehmung alles verdachts ei-
niger Feindseligkeit / Wir die Stände des angeregten
Marggraffthumbs durch den im Marggraffthumb verord-
neten Landeshauptman / Adolphen von Serßdorff / ic. ge-
gen Budissen zu dem ende zusammen erfordern lassen / die
eröffnung Uns auffgetragener Käyserlicher Commission
anzuhören vnd sich zuerkleren / ob sie die darinnen angebo-
tene Käyserliche vnd Königl. Gnade nochmals accepti-
ren, zum Käyserlichen Behorsam vntergeben / oder bey dem
newen Regiment / welchem sie gleichwol mit Pflichten noch
zur zeit nicht zugethan weren / verharren vnd bleiben wol-
len / vnd zu solcher verrichtung den Besten / Unsern bestalten
Kriegsrath / General Commissarium, Oberauffsehern der
Brasschafft Mansfeld vnd lieben getrewen / Jacoben von
Brünthal zu Voigtstet / ic. zu ihnen den versamleten Stän-
den / ohne einiges bey sich habendes Kriegsvolk abgefertigt.
Nachdem

Nachdem aber durch das Kurggräffische Kriegsvolk
die Stadt vberfallen/ occupirt, Unser dahin abgefertigter
Besandter in arrest genommen / anfänglich gegen der Sit-
taw/ folgendes nacher Prag geführet / die Stände von ihrer
guten inclination abwendig gemacht / vnd eine Feindselig-
keit nach der andern verübet worden. Haben Wir endlich
nicht vmbgehen können/ zu erhaltung der Käyserl. vnd Kö-
nigl. Mayt. Authoritet, vnd Unserer eigenen darunter ver-
sirenden reputation, solche Mittel vor die Hand zunehmen/
dadurch man sich der Stadt / wiewol nicht ohne schaden / be-
mächtiget / vnd das jenige erlanget / was mehr angeregte
Käyserliche Commission auff den eussersten fall erfordert.
Welches alles aber wol were verblieben / wann obangedeu-
tes vnterlassen/ vnd man nicht mehr zur Feindseligkeit/ als
zur angebotenen Güte vnd Gnade beliebung getragen het-
te. An Unserem Orth hat es an trewen erinnern vnd er-
mahnen nicht ermangelt / Wie wenig aber Wir damit aus-
gerichtet / vnd alle anerbotene Interpositiones abgeschla-
gen/ die tractatus verschworen / dargegen beschwerliche vnd
allen Obrigkeiten nachtheilige Confoederationes vnd Ver-
bündnisse auffgerichtet / darein auch die jenigen gezogen/
die jedesmals vor Ertz- vnd Erbfeinde der Christenheit ge-
halten/ vnd von männiglich/ ohne vnterscheid der Religion/
verfolget worden / Ingleichen das höchste Haupt der Chri-
stenheit verachtet / vernichtet / mit den Juramenten ge-
spielet / vnd dadurch gnugsam an Tag geben / daß man
aller Obrigkeit / vnd also Gottes Ordnung vberdrüssig /
oder da man se ein Haupt haben müsse / dasselbe also zu fes-
seln vnd zu binden were / das es dem Namen nach eine O-
brigkeit/ in der that aber nichts anders als ein Vnterthan
were.

D ij

Das

Das alles ist E. REd. mehr denn gnugsam wissende/
vnd geben es die acta vnd facta mit mehrern. Ob nun bey
solchem zustand / allen vorgenommenen extremiteten vnd
nachfolgenden desperationen einig Mittel / dadurch dem
Werck zu remediren, Menschlicher weise darvon zureden /
zufinden / Da stehen Wir nicht allein an / sondern müssen
bekennen / daß Wir keines wissen / Seynd aber erbötig / von
andern solches gern anzuhören / vnd nach möglichkeit / wo-
fern es practicabile, zubefördern. Bevoraus da man noch
immer fort vnd fort exorbitiret, vnd dahin embiglich trach-
tet / wie gegen friedfertigen Chur- vnd Fürsten man sich
feindselig / nicht allein mit Worten / sondern auch der That
erzeigen möchte / einig darumb / daß dieselbige Ihr höchstes
Haupt respectiren, die Pflicht / damit Sie Ihrem Käyser
zugethan / gebürlichen observiren, vber den Reichsverfas-
sungen festiglich halten / vnd das jenige nicht gut heißen
wollen / was wider Göttliche / Natürliche vnd aller Völkler
Recht leufft / vnd gegen Gott vnd den Menschen nicht kan
verantwortet werden. Welches dann insonderheit aus den
zweyen ChurPfälzischen Mandatis, deren Eines an Ew.
REd. das Andere aber an Unsere getreue Ritterschafft vnd
Vnterthanen des Vogtlandes gerichtet / vnd davon in E.
REd. post scripto meldung geschehen / erscheinet.

Wir bedancken Uns zwar gegen E. REd. freundlich /
daß Sie Uns darvon bericht thun / vnd Ihrer Personem
halber / vnd der bisher gepflogener Vertraulichkeit / Corre-
spondentz vnd Freundschafft versichern wollen / Haben
daran Unsers theils niemals gezweifelt / sondern wissen
dieselbe gegen der Röm. Käys. vnd Königl. Mayt. als dem
Haupt auch Uns vnd Unserm Hause anders vnd dis gesin-
net / daß E. REd. vielmehr neben Uns dahin bedacht seyn /
wie

wie die Käyserliche Hohheit vnd Würde / so wol Unser vnd
Unsers Hauses auffnehmen möge erhalten vnd befördert/
dann vnterdrückt vnd ruinirt werden.

Es sollen auch E. REd. sich zu Uns nichts anders als
beständiger Treu vnd Freundschaft / wie bißhero also auch
forthin im Werck vnd in der That zuversehen haben / Allein
können Wir Uns vber die Pfälzische Vorhaben / insonder-
heit aber den Inhalt solcher Mandaten / deren Abschrift
Uns zukommen / nicht gnugsam verwundern / dieweil die-
selbe auff lautern vngegründeten vnd falschen præsupposi-
tis beruhen / vnd das jenige in Ewigkeit nicht wird darge-
than vnd erwiesen werden / was Wir darinnen beschuldiget.
Dann so viel die zu Wülhausen in Martio angestellte Chur-
vnd Fürstliche Zusammenkunfft betrifft / welche in den vn-
gegründeten Mandatis ein Blutrath / vnd Partheyischer
Winkelschluß genennet wird / Da haben die in der Chur-
fürstlichen vereyn sich befindende Churfürsten das durch die
Böhmische Vnrube angezündete Feuer / vnd dahero ferner
befahrende Vngelegenheiten ihnen zu Gemüth gezogen /
vnd ihrem Ampt vnd Pflichten gemäß befunden / sich zusam-
men zubetagen vnd zuberathschlagen / wie doch dasselbige zu-
leschen / der werthe Fried widerzubringen / der Obrigkeit
respect vnd gehorsam bey den Vnterthanen zuerhalten / vnd
des Römischen Reichs Interesse , weil die Kron Böhmen ein
Reichs Lehen vnd vornehmes Churfürstenthumb / in gute
vnd sorgfeltige obacht zunehmen / Vnd darzu des Hertzogs
in Beyern / vnd Landgraff Ludwigs REd. darumb gezo-
gen / weil des Hertzogs in Beyern REd. mit zum Interponen-
ten von der verstorbenen vnd setzo regirenden Käyserl. vnd
Königl. Mayestät deputirt, Landgraff Ludwigs REd. aber
sonsten in dem Böhmischem Vnwesen allenthalben gute

D iij

Officia

Officia præstire, vnd deuo friedfertiges Gemüth grüßsam
bekand gewesen.

Bey solcher Chur- vnd Fürstlicher Zusammenkunfft
nun ist anders nicht geschlossen / als ChurPfalzen durch
allerhand dienliche vnd wolgegründete motiven zubewe-
gen / von dem occupirten Königreich Böhmen vnd den in-
corporirten Ländern abzutreten vnd dem rechtmessigen
Besitzer / welcher lengst zuvor zum König in Böhmen von
den sämptlichen Ständen were erwehlet / gekrönt / gesalbet /
auff- vnd angenomen / vnd die Huldigungspflicht geleistet /
auch endlichen von der verstorbenen Käys. Mayt. damit be-
liehen worden / solche einzureumen / die Länder aber von ih-
rer widersetzlichkeit vnd vngheorsam abzumahnen / mit dem
anhang / da solches nicht erfolgte / die friedfertigen Chur-
vnd Fürsten nicht lenger solchem Anwesen zusehen / vñ Ih-
er erwehltes vnd gekröntes Haupt despectiren, viel weniger
den Siebenden Churfürsten / darfür ChurPfaltz denselben
selber erkennen / verlassen könnten / sondern müsten auff Mittel
bedacht seyn / dardurch die authoritet des Haupts vnd Chur-
fürstens / so wol das Königreich Böhmen / als ein vornehm
Lehen / bey dem Reich könnte erhalten vnd defendirt werden.

Solcher Schluß ist ChurPfalzen vnd den incorpo-
rirten Ländern Schriftlichen notificirt, vnd hernachmals
zu männigliches wissenschafft in Druck publicirt worden.
Ob nun solcher von ehrliebenden vnd friedfertigen Chur-
vnd Fürsten / vnd denen nichts anders / als die Wolfahrt
des heiligen Römischen Reichs / vnd das nunmehr für Au-
gen schwebende vnd immer weiter sich ausbreitende Un-
glück abzuwenden / für Augen geschwebet / einhellig gemach-
ter vnd zu männigliches wissenschafft publicirter Schluß
Parteyischer Winckel Schluß / oder ein Blutrath mit grund
der

der Wahrheit zunennen / Das wird billich allen Friedliebenden vnd Unparteyischen zu ihrem erkendnuß anheim gestellet. Unsers theils können Wir mit guten vnd reinem Gewissen bezeugen / das anders nichts / als wie erzehlt / vorgelauffen / Wollen auch nicht hoffen / wann man sich seines ordentlichen erwehlten Haupts annimmet / der schwereren Pflicht erinnert / bey dem jenigen / darzu das Haupt rechtmessiger weise gelanget / hilfft handhaben / darbey aber nicht aussere acht lesset / daß die Unterthanen auch bey ihren Rechten vnd Berechtigkeiten / Privilegien vnd Freyheiten geschützet / vnd der wahren Christlichen / reinen vnd unverfälschten Religion erhalten werden mögen / daß von einigem rechtgläubigen Christen dasselbe vnrecht gesprochen / vielweniger ein Blutrath köndte oder möchte mit gutem Gewissen genennet / vnd von solchen hohen Potentaten / deren Redligkeit / Aufrichtigkeit vnd Tapfferkeit männiglich bekand / ein solches geschrieben werden.

Anreichende aber / daß Wir dem Pfaltzgraffen mit dreyfachem Eyd verband / vnd durch dessen nicht haltung der Böhmischen Lehen solten verlustig seyn / Da beliebet dem Pfaltzgraffen wider sein besser wissen seinen willen zu reden. Dann ob wol nicht ohne / daß Wir von einem gewehlten / gekrönten / ordentlicher weise in die Posses des Königreichs Böhmen vnd incorporirten Länder gesetzt / von einem Römischen Käyser belehnten / vnd den sämtlichen Churfürsten erkandten König vnd Churfürsten in Böhmen etliche Stück zu Lehen tragen vnd empfangen / So haben Wir doch / wie E. R. Ed. selbst wissen / den Pfaltzgraffen darfür nicht erkennenet / vielweniger den Titul eines Königes jemals gegeben / sondern Uns gegen demselben unterschiedlichen mit anziehung wichtiger Ursachen dessen / vnd
sonder

Sonderlich dahero entschuldiget / daß der Pfaltzgraff die Röm. Käys. vnd Königl. Mayt. vor einen König in Böhmen erkennet / Ihre Mayt. bey abgewichenem Wahltage zur Churfürstlichen Session vnd conclave Electorale gelassen / ja endlichen neben andern des heiligen Reichs Churfürsten vnd der abwesenden Gesandten zu einem Römischen König vnd Käyser erwehlet / vnd sich dadurch selbst vor einen Lehensfürsten Ihrer Mayt. angeben / Dahero Wir dann auff solche der sämptlichen Churfürsten erkändnis / admission vnd zulassung / die Böhmishe Lehen bey Ihrer Käys. vnd Königl. Mayt. gesucht / vnd dern gewöhnliches Indult erlanget. Es wolte auch dem Pfaltzgraffen vor allen dingen gebühren / daß Er seine Person habilitirte, vnd daß Er von einem Römischen Käyser mit dem Königreich Böhmen / vnd daran hangenden Churfürstenthumb beliehen / darthete vnd bewiese / ehe er einem andern die Lehen einzuziehen sich gelüsten liesse. Fället demnach der dreyfache Eyd vor sich hinweg / weil man nicht einen / geschweige dann dreye / geleistet / auch nicht leisten dürfen / in dem man den Pfaltzgraffen niemals als einen König in Böhmen beliebet / Er Pfaltzgraff selbst die jetzige Käys. vnd Königl. Mayt. neben andern Churfürsten dafür agnosciret, auch von Ihrer Käys. vnd Königl. Mayt. die ergangene Wahl für vnrechtmesig / vngültig vnd vnkräftig erkand / annullirt vnd cassirt worden.

Befinden demnach E. REd. beyderseits / wie vngültlich Uns vom Pfaltzgraffen geschicht / vnd wie auff lautern Grund die Mandata bestehen vnd beruhen / Dahero Wir nicht zweiffeln / da ichtwas an E. REd. disfalls gebracht würde / Sie gedachtem Pfaltzgraffen mit solcher Antwort begegnen werde / daß er daraus handgreifflich abzunehmen /
es sey

es sey die nahe Verwandnus/biſſher gepflogene correspon-
dentz vnd Freundschaft/ja das heilsame Band der Erbver-
brüderung vnd Erbeinigung zwischen dem Chur- vnd
Fürstlichen Hauß Sachsen so starck/das es durch keine we-
ge/sie haben Namen wie sie wollen/ zugeschweigen durch vn-
gegründetes vorgeben könne getrennet/gelöset/ vnd auffge-
hoben werden/ Darbey verbleiben Wir auch vnser theils
standhaftig/ tragen vnserer Actiones vnd fürnehmens kei-
ne schew / sondern getrawen dieselbe gegen Gott vnd Men-
schen zuverantworten/ Werden auch weder vmb der Pa-
pisten/ oder Calvinisten willen zulassen / das Vnsere wahre
Christliche vnd unverfälschte Religion vntergedruckt wer-
de/ in welcher Wir geboren vnd erzogen / biſſhero geruhi-
gliche gelebet/ vnd bey welcher Wir nichts minders / als Vn-
sere löblichste in Gott ruhende Vorfahren/ Leib/ Gut vnd
Blut gedenccken auff- vnd zuzusetzen/ Darauff mögen Ew.
KEd. sich sicherlich vnd vnfehlbar verlassen/ vnd männiglich
dessen assureiren vnd vergewissern.

Anlangende Randgraff Moritzens Ed. an E. KEd.
gethanes Schreiben/ Ist dergleichen suchen bey Vns auch
geschehen/ Wie vnd was massen aber Wir S. Ed. beant-
wortet/ gibet die Beylage mit mehrerm/ Vnd wollen hof-
fen/ es sol sich Randgraff Moritzens Ed. von des Marquis
Spinolæ Kriegsvolck nichts zubefahren haben/ wann S.
Ed. nicht selbst darzu vrsach geben/ vnd demselben sich feind-
lich opponiren wird. E. KEd. haben Wir zwar in diesem
nichts vorzuschreiben/ bevoraus/wann man in den terminis
der Erbverbrüderung vnd Vereinigung verharret vnd
bleibet/ Wissen aber dieselbe der discretion vnd reiffen nach-
denckens/ das Sie dero Land vnd Leute in acht nehmen/
damit solchen keine Angelegenheit zugezogen werde.

E

Sonsten

Sonsten seind Wir mit vnserm Krieger Volck noch all
hier in Budissen / vnd haben ieder dessen einnehmung vnd
etlicher vornehmer Pässe vnd Schlöffer in Ober- vnd Nie-
der Rausitz bemächtigt / Wo hinaus Wir aber ferner zu-
rücken entschlossen / wissen Wir noch nicht / sondern werden
vns nach der zeit schicken müssen / bleibet aber E. K. D. nach
vnd nach vnderhalten / Denen Wir angenehme Dienste zu-
erzeigen willigster denn willig. Datum auff der Kö-
niglichen Burg zu Budissen den 13.
Octobris, Anno 1620.



VI.

An Herzog Friederich Ulrichen zu Braunschweig / etc.

Unsere freundlich Dienst vnd was Wir mehr
Liebs vnd guts vermögen zuvorn / Hochgebornen
Fürst / freundlicher lieber Oheim / Schwager / Sohn
vnd Gevatter / E. K. D. anderwett sub dato Wolffenbüttel
den 5. Octobris an Vns gethanes Schreiben ist den 22. E-
jusdem allhier auff der Königlichen Burg Budissin Vns
wol eingeliefert worden / vnd daraus zur gnüge verständig-
get / was E. K. D. abermals wegen der Böhmischen Vnrube et-
ner Interposition vnd suspension armorum halben / freunde-
lich suchen vnd bitten.

Wie Wir nun E. K. D. friedliebendes Gemüth / vnd gute
intention hieraus abnehmen vnd verspüren / Als wollen
Wir vnser theils wünschden / daß sie effectuirt, vnd mit nutz
vnd fromen zu werck gerichtet werden könnte / in erwegung /
so einiger zeit Fried vnd Ruhe nötig gewesen / an jetzo die-
selben am aller nötigsten / da es fast scheint / als wolte es alle
les. mitte

noch all-
ung vnd
vnd Me-
erner zu
werden
Ed. nach
enste zu
e Rd.



n

ir mehr
eborner
e/Sohn
enbüttel
n 22. E-
in Dns
ständ-
ruhe el-
freund-

nd gute
wollen
mit nutz
egung/
etzo die-
te es al-
les mit

les miteinander vber einen hauffen gehen / vnd aller Fried
sich verlieren. Nachdem aber E. Ed. aus Unserm vnterm
dato den 5. Sept. an Ewre vnd des Hertzogens zu Büneburg/
Ed. ausgefertigten Antwortschreiben gnugsam werden
vernommen haben / daß Wir alle Interpositiones, so vorge-
schlagen vnd eingereumet werden könten / oder möchten / bey
jetzigem Zustande ohne einige würckung erachten / aus de-
nen in angedeuteten Schreiben angezogenen motiven vnd vr-
sachen / Dieselben aber noch zur zeit nicht abgelehnet / vnd ei-
niger modus gezelget worden / dadurch zu einer fruchtbarli-
chen Interposition die geringste Hoffnung / oder durch was
mittel vnd wege dieselbe vorzunehmen / vnd zu facilitiren,
Wüssen Wir Uns nothwendig widerumb auff Unser vori-
ges Schreiben / vnd die darinnen angeführte vnd wolerwo-
gene motiven ziehen / vnd nochmals der Meynung seyn / das
einige vnd beste Mittel sey / daß man der Röm. Käys. Mayt.
bey jetzigem deroselben zustand vnter die Arm greiffe / der
neutralitet wegen der schuldigkeit sich entschlage / die ent-
standene vnd weit vmb sich gegriffene Vnruhe helffe stillen /
vnd alsdann sich dahin embzig bearbeite / wie auch denen im
Reich eine gute zeit hero ereygneten vnd entstandenen Be-
schwerden möge abgeholfen werden. Dann einmal bleibet
vnd ist die entstandene Böhemische Vnruhe der Brunquell
aller derer im H. Römischen Reich sich an jetzo befindender
Kriegsverfassungen vnd erregten Vnrwesens. Es werden
auch dieselben nicht auffhören / bis solcher verstopffet / vnd
alles zu einem guten vnd friedlichen Stand gerathen.

Es lesset sich auch die Interpositio ohne suspension der
Waffen nicht füglich anstellen / welche aber bey einem vnd
dem andern theil nicht zuerhalten / alldieweil die Armaden
groß / die Vnkosten noch grösser / vnd keiner solche feyren /

E 4

viel.

382
vielweniger den erlangten Vortel aus Händen / vnd dem
Segentheil zulassen wird / sich vnter solcher suspension zu-
stercken / sondern vielmehr dahin bemühen / wie er Victori-
am prosequiren, vnd der Sachen ein ende machen möge. Da
auch gleich zur Interposition gute Hoffnung / wie Wir doch
sehr zweiffeln / Würde doch vnser Person bey den Böhmen
dahero verdächtig vnd vnannehmlich seyn / weil Wir die vns
auffgetragene Käyser- vnd Königliche Commission auff
die Wargraffthümer Ober- vnd Niderlausitz nicht allein
vber Uns genommen / vnd dieselbe zum guten theil voll-
streckt / sondern obgedachte Böhmen auch Unsere friedfert-
ige intentiones vnd actiones vor feindselig erachten / vnd des-
sentwegen alle commercia, so zwischen Unsern Landen vnd
der Kron Böhemb vnterthanen gewesen / auffgehoben vnd
gesperret.

Stellen demnach E. Rd. anheim / was Sie neben an-
dern Potentaten wegen solcher vorgeschlagener Interpositi-
on vnd Suspension armorum zuthun bedacht / Uns aber ent-
schuldiget halten / daß Wir anders nicht / als wie zuvor ge-
schehen / Uns erklären / oder schtwas vber Uns nehmen kön-
nen / darzu wenig / oder fast gar keine Hoffnung eines frucht-
barlichen vnd gewünschten Ausgangs.

Sonsten haben Wir Uns in Oberlausitz nunmehr
zweyer Kreysse / Insonderheit aber der Königlichen Haupt-
Stadt Budissin / Des Wargraffthumbs Niderlausitz
aber gantz vnd gar / ausser der Stadt Suben / bemächtiget /
vnd dasselbe mit Unserm Kriegsvolk besetzt. Welches Wir
E. Rd. mit dieser gelegenheit vnberichtet nicht lassen wollen /
Dero Wir angenehme Dienste vnd Freundschaft zuerzei-
gen willig vnd bereit. Datum auff der Königlichen
Burg zu Budissin den 23. Octobris,
Anno 1620.

vnd dem
nsion zu
Victori-
dige. Da
Wir doch
Böhmen
r die vns
ion auff
ht allein
eil voll-
tedfertt-
vnd des
den vnd
ben vnd

eben an-
erpositi-
ber ent-
vor ge-
en fön-
frucht-

unmehr
Haupt-
Lausitz
chtiget/
es Wir
wollen/
uerzei-
zen

ULB Halle

3

004 800 575





L. 326, 32.

Der
sten/Hoch
Herr
Herzogen zu
des heil

Das Er

Das A

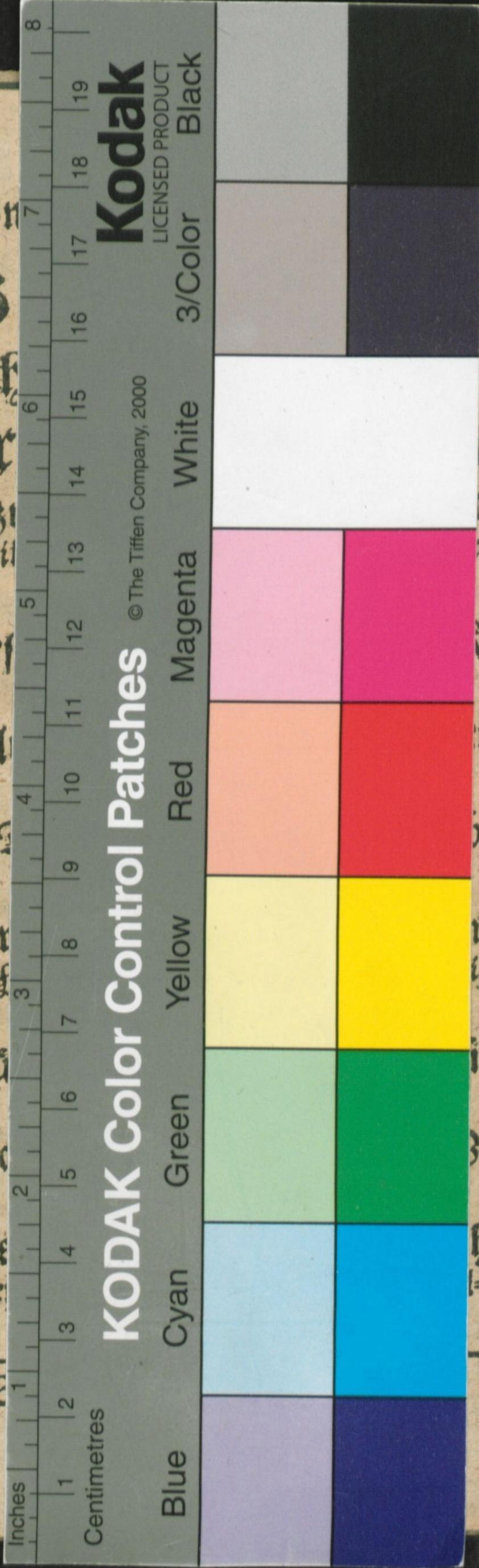
Das B

Das Bier
zog

Das Fu

Das Sec

Daraus
Me



tig=
Herrn
en/
Berg/
all

Könige

n zu

ere

id Hero
ig

imira

reichen

h und

V c
3821

